

## **SICHERHEITSHINWEISE**

### **Transport von Gasflaschen in kleinen Mengen \*)**

Auch der Transport einzelner voller oder leerer Gasflaschen unterliegt der Gefahrgutverordnung Straße/Eisenbahn- GGVSE. Diese Sicherheitshinweise sollen möglichen Schäden vorbeugen und die Einhaltung der Gefahrgut-Transportvorschriften erleichtern.

#### **Anforderungen an volle und leere Flaschen**

- Die Flaschenventile müssen dicht geschlossen sein.
- Druckminderer müssen entfernt sein.
- Vom Gaslieferanten mitgelieferte Verschlussmutter, z.B. bei giftigen und brennbaren Gasen, müssen auf den Ventilanschluss aufgeschraubt sein.
- Das Flaschenventil muss während des Transports durch Flaschenkappen, Kragen oder Schutzkisten geschützt sein.
- Die Gasflaschen müssen mit vollständigen, gut lesbaren Flaschenaufklebern, die der Gaslieferant auf den Flaschen angebracht hat, versehen sein. Die darin integrierten Gefahrzettel haben folgende Bedeutung:



\*) Gasflaschen in kleinen Mengen heißt hier: Nicht mehr als 6 große Flaschen (max. 50 l Rauminhalt), sofern es sich nicht um giftige Gase handelt. Weiterhin wird vorausgesetzt, dass keine anderen Gefahrgüter geladen sind, wie z. B. Lacke, Lösemittel, Säuren, Laugen.



## **Anforderungen an das Fahrzeug**

- Der Transport in PKW's und geschlossenen Fahrzeugen sollte nur in Ausnahmefällen und unter Beachtung besonderer Vorsichtsmaßnahmen erfolgen. Der Transport in Anhängern ist vorzuziehen.
- Beim Transport in geschlossenen Fahrzeugen muss ausreichende Belüftung sichergestellt sein, z. B. offenes Fenster, eingeschaltetes Gebläse, Kofferraumbelüftung.
- Die Flaschen müssen gegen Verrutschen, Umfallen oder Umherrollen gesichert sein, z. B. durch Verzurren. Die Verstauung sollte dabei möglichst getrennt vom Fahrgastraum erfolgen. Das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges darf nicht überschritten werden.
- Wenn der Transport nicht von Privatpersonen für den häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport durchgeführt wird, muss mindestens ein Feuerlöscher (Brandklasse A, B, C) mit einem Mindestfassungsvermögen von 2 kg mitgeführt werden.

## **Anforderungen an die Beförderungsdokumente**

- Ein Beförderungspapier ist bei Beförderungen für eigene Zwecke in Deutschland nicht erforderlich.
- Ein Unfallmerkblatt ist nicht erforderlich.

## **Anforderungen an die Fahrzeugbesatzung**

- Ein Gefahrgutführerschein ist nicht erforderlich.
- Bei Transporten, die nicht von Privatpersonen durchgeführt werden, müssen die beteiligten Personen unterwiesen werden.

## **Anforderungen an die Transportdurchführung**

- Das Rauchen ist in der Nähe des Fahrzeuges und in dem Fahrzeug verboten.
- Das Fahrzeug sollte auf direktem Wege zum Bestimmungsort gefahren werden und ist dort unverzüglich zu entladen.
- Die Mitnahme von Personen ist zulässig.

## **Ihr Gaselieferant erteilt Ihnen gern weitere Auskünfte**

Diese Veröffentlichung entspricht dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe (Juni 2005). Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortlichkeit prüfen. Eine Haftung des IGV und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.



**Industriegasverband e.V. – Komödienstr. 48 – 50667 Köln**  
Telefon: 0221-9125750 – Telefax: 0221-912575-15 – e-mail: [Kontakt@Industriegasverband.de](mailto:Kontakt@Industriegasverband.de)  
Internet: [www.Industriegasverband.de](http://www.Industriegasverband.de)